

Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH A-7343 Neutal, Industriestrasse 3 +43 (0) 1 486 36 49 office@zeibich.at • www.zeibich.at

Seite 1 von 15

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Kund*inneninformationen

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Vertragsabschluss außerhalb des Fernabsatzes/Kostenvoranschläge/Allgemeines zum Vertragsabschluss	2
3.	Rücktrittsrecht	3
4.	Preise und Zahlungsbedingungen	8
5.	Reparaturen	9
6.	Liefer- und Versandbedingungen	9
7.	Eigentumsvorbehalt	10
8.	Gewährleistung	10
9.	Haftung	11
10.	Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten	12
11.	Mitwirkungspflicht	12
12.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	13
Anh	ang 1 – Muster-Widerrufsformular (Anhang I B zum FAGG)	15



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Verträge, insbesondere Kaufverträge und Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc), die zwischen Werkbesteller*innen, Käufer*innen oder Auftraggeber*innen (nachfolgend "Kund*innen") und uns, Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, (nachfolgend "Lieferantin") hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen der Kund*innen widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Steht die Lieferantin mit den Kund*innen in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Verbraucher*in im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer*in im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Mitarbeiter*innen unseres Unternehmens ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich von der Lieferantin bestätigt werden.

Vertragsabschluss außerhalb des Fernabsatzes/Kostenvoranschläge/Allgemeines zum Vertragsabschluss

- 2.1 Mündliche Mitteilungen der Lieferantin auch auf Anfrage der Kund*innen– sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss kommt mit der an die Kund*innen übermittelten Auftragsbestätigung der Lieferantin oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an die Kund*innen zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn die Kund*innen das Angebot der Lieferantin schriftlich annehmen oder die schriftliche Auftragsvorlage der Lieferantin unterfertigen.
- 2.3 Weicht die von den Kund*innen unterfertigte Auftragsbestätigung von ihrer Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei den Kund*innen nicht um Verbraucher*innen handelt. Gegenüber Verbraucher*innen kommt in diesem Fall kein Vertrag zustande.
- 2.4 Unsere Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie speziell für Kund*innen erstellt und schriftlich abgegeben wurden. Weiters sind alle unsere schriftlichen Kostenvoranschläge entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese von den Kund*innen gewünschte





- Detailplanungen beinhalten. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An diese Kostenvoranschläge sind wir, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage ab Abgabedatum gebunden.
- 2.5 Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw Kostenerhöhungen ergeben, so wird unser Unternehmen die Kund*innen unverzüglich verständigen. Sollten die Kund*innen binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, zB bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur uÄ.

3. Rücktrittsrecht

3.1 Allgemeines Rücktrittsrecht

Verbraucher*innen mit Wohnsitz in der EU steht ein Rücktrittsrecht für Verträge zu,

- a. wenn die Verträge bei gleichzeitiger k\u00f6rperlicher Anwesenheit der Unternehmerin und der Verbraucher*innen an einem Ort geschlossen wird, der kein Gesch\u00e4ftsraum der Unternehmerin ist,
- b. für die die Verbraucher*innen im Rahmen des Fernabsatzes ein Angebot gemacht haben;
- c. der Vertrag in den Geschäftsräumen der Unternehmerin oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem die Verbraucher*innen an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen der Unternehmerin bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Unternehmerin oder deren Beauftragten und der Verbraucher*innen persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
- d. wenn der Vertrag auf einem Ausflug geschlossen wird, der von der Unternehmerin oder von deren Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass die Unternehmerin für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen bei Verbraucher*innen wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit den Verbraucher*innen abschließt;
- e. wenn der Vertrag zwischen der Unternehmerin und Verbraucher*innen ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Unternehmerin und der Verbraucher*innen im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden;
- f. wenn Verbraucher*innen ihre Vertragserklärung weder in den von der Unternehmerin für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf



Seite 4 von 15

einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat oder die Unternehmerin oder mit ihr zusammenwirkende Dritte die Verbraucher*innen im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Unternehmerin für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat und der Vertrag nicht unter Z. 1. – 5. fällt.

Das Rücktrittsrecht nach Z.6. steht Verbraucher*innen nicht zu,

- a. wenn sie selbst die geschäftliche Verbindung mit der Unternehmerin oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt haben,
- b. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- c. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmer*innen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 25,-, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 50,- nicht übersteigt
- d. bei Vertragserklärungen, die Verbraucher*innen in körperlicher Abwesenheit der Unternehmerin abgegeben haben, es sei denn, dass sie dazu von der Unternehmerin gedrängt worden sind.

Verbraucher*innen haben kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gem Z 1. – 5. über

- a. Dienstleistungen, wenn die Unternehmerin auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens der Verbraucher*innen sowie einer Bestätigung der Verbraucher*innen über deren Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde;
- b. Waren, die nach Kund*innenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf deren persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Verbraucher*innen haben auch kein Rücktrittsrecht bei Verträgen die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (Z. 1.- 4.) und bei denen das von den Verbraucher*innen zu zahlende Entgelt den Betrag von € 50,- nicht überschreitet.
Weitere Ausnahmen und nähere Informationen zum Rücktrittsrecht ergeben sich aus unseren Rücktrittsbelehrungen.

- 3.2 Widerrufsbelehrungen für Verbraucher*innen bei Internetgeschäften gem FAGG und KSchG
 - a. Widerrufsbelehrung: Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts im Falle eines Kaufvertrags über die Lieferung einer oder mehrerer Waren in einer Sendung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.



Seite 5 von 15

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannte*r Dritte*r, die/der nicht die/der Beförderer*in ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestrasse 3, 7343 Neutal Tel. +43 1 486 36 49; office@zeibich.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (s Anhang 1) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an die Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestrasse 3, 7343 Neutal zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Für den Fall, dass die Waren nicht auf dem Postweg versendet werden, gilt: Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Die konkrete Höhe der Rücksendekosten ist dem Angebot, dem Kostenvoranschlag oder der Rechnung zu entnehmen.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.





b. Widerrufsbelehrung: Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts im Falle eines Kaufvertrages über die Lieferung mehrerer Waren in mehreren Teilsendungen im Rahmen einer einheitlichen Bestellung.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestrasse 3, 7343 Neutal Tel. +43 1 486 36 49; office@zeibich.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns oder an die Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestraße 3, A-7343 Neutal zurückzusenden oder zu übergeben.

Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Für den Fall, dass die Waren nicht auf dem Postweg versendet werden, gilt: Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Die konkrete Höhe der Rücksendekosten ist dem Angebot, dem Kostenvoranschlag oder der Rechnung zu entnehmen.





Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

c. Widerrufsbelehrung: Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestrasse 3, 7343 Neutal Tel. +43 1 486 36 49; office@zeibich.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns oder an die Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestraße 3, 7343 Neutal zurückzusenden oder zu übergeben.

Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Für den Fall, dass die Waren nicht auf dem Postweg versendet werden, gilt:





Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Die konkrete Höhe der Rücksendekosten ist dem Angebot, dem Kostenvoranschlag oder der Rechnung zu entnehmen.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

3.3 Für Unternehmer*innen besteht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, kein Rücktrittsrecht

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus unserer Produktbeschreibung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben.
- 4.2 Grundsätzlich gelten sämtliche Waren als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen. Zu sonstigen allfälligen Kosten im Zusammenhang mit einer Montage sie Punkt 12 Mitwirkungspflicht
- 4.3 Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die wir nicht zu vertreten haben und die von den Kund*innen zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (zB Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw Steuern (zB Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, die Kund*innen die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union aus vornehmen.
- 4.4 Bei Vertragsabschlüssen, die nicht über den Online-Shop abgeschlossen wurden, sind sofern nichts anderes vereinbart ist 30 % der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30 % der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls die Kund*innen dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die Lieferantin berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 4.5 Die Kund*innen verpflichten sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen sowie Verzugszinsen in Höhe





- von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer bleiben davon unberührt.
- 4.6 Kommen die Kund*innen ihren Zahlungen nicht nach, stellen sie ihre Zahlungen ein oder wird über ihr Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Bei Verbraucher*innengeschäften gilt dies nur, wenn die Lieferantin selbst ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung der Kund*innen seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie die Lieferantin die Kund*innen unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5. Reparaturen

5.1 Die Lieferantin hat die Kund*innen auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn die Kund*innen nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis bestehen. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne, dass dies der Lieferantin aufgrund ihres Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat die Lieferantin dies den Kund*innen unverzüglich mitzuteilen. Die Kund*innen haben in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw wenn sie darauf bestehen und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

6. Liefer- und Versandbedingungen

- 6.1 Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die von den Kund*innen angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung der Lieferantin angegebene Lieferanschrift der Kund*innen maßgeblich.
- 6.2 Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an die Lieferantin zurück, da eine Zustellung bei den Kund*innen nicht möglich war, tragen die Kund*innen die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn die Kund*innen ihren Rücktrittsrecht wirksam ausübt, wenn sie den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten haben oder, wenn sie vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung nicht schuldhaft verhindert waren, es sei denn, dass die Lieferantin ihr die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.
- 6.3 Handeln die Kund*innen als Unternehmer*innen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auf die Kund*innen über, sobald die Lieferantin die Sache der Spedition, der/dem Frachtführer*in oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Handeln die Kund*innen als Verbraucher*innen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an die Kund*innen oder eine empfangsberechtigte Person über. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch bei Verbraucher*innen bereits auf die Kund*innen über, sobald die Lieferantin die Sache der Spedition, der/dem Frachtführer*in oder der sonst zur Ausführung der Versendung





bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat, wenn die Kund*innen die Spedition, die/den Frachtführer*in oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt haben und die Lieferantin den Kund*innen diese Person oder Anstalt zuvor nicht benannt hat.

6.4 Bei Selbstabholung informiert die Lieferantin die Kund*innen zunächst per E-Mail darüber, dass die von ihnen bestellte Ware zur Abholung bereit steht. Nach Erhalt dieser E-Mail können die Kund*innen die Ware nach Absprache mit der Lieferantin an einer der Betriebsstätten der Lieferantin abholen. In diesem Fall werden keine Versandkosten berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

- Gegenüber Verbraucher*innen behält sich die Lieferantin bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- Gegenüber Unternehmer*innen behält sich die Lieferantin bis zur vollständigen Begleichung 7.2 aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, die im Zeitpunkt der Lieferung bestehen, das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- Handeln die Kund*innen als Unternehmer*innen, so sind sie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte treten die Kund*innen in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an die Lieferantin ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Kund*innen bleiben zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Lieferantin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Lieferantin wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange die Kund*innen ihre Zahlungsverpflichtungen dem Lieferantin gegenüber nachkommen, nicht in Zahlungsverzug geraten und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

8. Gewährleistung

Bei Vorliegen von Mängeln gelten die Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung. Hiervon abweichend gilt:

- 8.1 Für Unternehmer*innen
 - a. begründet ein unwesentlicher Mangel grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche;
 - b. hat die Lieferantin die Wahl der Art der Behebung;
 - c. beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.
- 8.2 Handeln die Kund*innen als Verbraucher*innen, so werden sie gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden umgehend bei der/dem Zusteller*in zu reklamieren und die Lieferantin hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommen die Kund*innen dem nicht nach,





- hat dies keinerlei Auswirkungen auf ihre gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Die Kund*innen werden darauf hingewiesen, dass ihrerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche (zB Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen die Auftragnehmerin entstehen.
- 8.4 Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach Ö-Norm zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an unser Unternehmen ist. Diese Aufgabe ist in jedem Fall von den Auftraggeber*innen/Kund*innen zu veranlassen. Während der Heizperiode ist auf ausreichende Luftfeuchtigkeit zu achten, da ansonsten überhöhte Fugen- und Schadensbildung drohen. Mangelnde Wartung oder Erhaltung durch die Kund*innen führt zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche.

9. Haftung

Die Lieferantin haftet den Kund*innen aus vertraglichen, vertragsähnlichen, gesetzlichen und deliktischen Ansprüchen auf Schaden- und Aufwendungsersatz wie folgt:



- 9.1 Die Lieferantin haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2 Verletzt die Lieferantin fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird.
- 9.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Lieferantin ausgeschlossen.
- 9.4 Werden von den Kund*innen Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haften sie für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung der Kund*innen als unrichtig, so hat die Lieferantin die Kund*innen davon sofort zu verständigen und sie um entsprechende Weisung innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen die Kund*innen. Langt die Weisung nicht in angemessener Frist ein, so treffen die Kund*innen die Verzugsfolgen.

10. Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten

10.1 Schuldet die Lieferantin nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben der Kund*innen, haben die Kund*innen sicherzustellen, dass die der Lieferantin von ihnen zum Zwecke der Verarbeitung überlassenen Inhalte nicht die Rechte Dritter (zB Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Die Kund*innen stellen die Lieferantin von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte der Kund*innen durch die Lieferantin dieser gegenüber geltend machen können. Die Kund*innen übernehmen hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von den Kund*innen nicht zu vertreten ist. Die Kund*innen sind verpflichtet, der Lieferantin im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

11. Mitwirkungspflicht

- 11.1 Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen haben die Kund*innen (Auftraggeber*innen) fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf ihre Kosten zu veranlassen. Weiters haben die Kund*innen zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.
- 11.2 Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch die Kund*innen, so haftet die Lieferantin nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch die Kund*innen verschuldete Verzögerung entstehenden





- Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesen einzufordern. Sofern die Kund*innen Verbraucher*innen sind, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.
- 11.3 Die Kund*innen haben im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls die Lieferantin berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten von den Kund*innen zu fordern.
- 11.4 Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwerter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel von den Auftraggeber*innen bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten der Lieferantin oder der von ihr beauftragten Personen durch Umstände behindert, die die Kund*innen zu vertreten haben, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.
- 11.5 Eventuell ergänzend erforderliche Maurer*innen-, Zimmerer-, Schmiede-, Elektriker*innen- und Maler*innenarbeiten sind von den Kund*innen grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Die/Der Tischler*in ist nicht berechtigt Arbeiten, die über ihren/seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass die Lieferantin umgehend mit der Montage beginnen kann, ist sie berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten bei den Kund*innen einzufordern.
- 11.6 Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken haben die Kund*innen dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.
- 11.7 Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken uÄ, eventuelle Maurer*innenarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind von den Kund*innen bei- bzw aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom von den Kund*innen beizustellen.
 - Die Kund*innen sind allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw Leistung diese schriftlich zu bestätigen. Sofern die Kund*innen nicht Verbraucher*innen sind, bestätigen sie dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

12.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbraucher*innen gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem die Verbraucher*innen ihren Wohnsitz haben, entzogen wird.



Seite 14 von 15

12.2 Sind die Kund*innen Unternehmer*innen im Sinne der Ziffer 1.2, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes der Lieferantin vereinbart. Sowohl für Klagen der Unternehmerin gegen die Verbraucher*innen als auch für Klagen der Verbraucher*innen gegen die Unternehmerin befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz der Verbraucher*innen, wenn die Verbraucher*innen ihren Wohnsitz in der EU, aber nicht in Österreich haben. Haben Verbraucher*innen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, so können sie nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt. Die Unternehmerin kann diesfalls von den Kund*innen nur an ihrem Geschäftssitz geklagt werden, sofern gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.



Seite 15 von 15

Anhang 1 – Muster-Widerrufsformular (Anhang I B zum FAGG)

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

- An

Tischlerei Zeibich Gesellschaft mbH, Industriestrasse 3, 7343 Neutal Tel. +43 1 486 36 49; office@zeibich.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name der/des Verbraucherin/Verbrauchers (*)
- Anschrift der/des Verbraucherin/Verbrauchers(*)
- Unterschrift der/des Verbraucherin/Verbrauchers(*) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum
- (*) Unzutreffendes bitte streichen.